

Name des Veranstalters

Plz, Ort

Name, Vorname des Grundstückseigentümers

Anschrift

Telefon

Name, Vorname des Verantwortlichen:

Anschrift:

Telefon:

Markt Altomünster

St.-Altohof 1

85250 Altomünster

### **Abbrennen eines Osterfeuers**

Hiermit zeige ich das Abbrennen eines Osterfeuers an:

- Datum und Zeitraum

\_\_\_\_\_

Ort (Straße, Ort, Flurnummer, Gemarkung)

▪

### **Erklärung:**

- Die Auflagen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
- Eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers liegt vor.
- Der örtliche Feuerwehrkommandant wurde rechtzeitig vorher verständigt.

Unterschrift des verantwortlichen Anzeigenden

Datum

Die Anzeige wird durch die Gemeinde an die

- Polizeiinspektion Dachau per Fax weitergeleitet (08131/561109)
- Integrierte Leitstelle (ILS) per Fax weitergeleitet (08141/22700641)

## **Auflagen**

### Zulässiges Brennmaterial

- Ausschließlich naturbelassenes Vollholz
- unbehandelte Holzabfälle aus der Holzbearbeitung (z. B. Verschnitt, Abschnitte)
- unbehandelte Paletten (Euro-, Einweg- und Industriepaletten aus Vollholz)
- unbehandelte Verpackungen (z. B. Transportkisten, Verschlüge, Obstkisten)

Althölzer müssen grundsätzlich ohne Belastung sein und dürfen nur mit bekannter Herkunft und gesicherter Kenntnis der Inhaltsstoffe verbrannt werden.

### Unzulässiges Brennmaterial

- Alle Holzabfälle ohne gesicherten Nachweis der Inhaltsstoffe
- aus Abbrüchen stammende Holzabfälle (z. B. Fenster, Türen, Türstöcke, Treppen, Balken, Holztore u. ä.)
- Mengen von Baum- und Strauchschnitt, die über ein normales und noch vertretbares Maß (zum Zwecke des Anzündens anstelle von unzulässigen Brandbeschleunigern) hinausgehen und die Verbrennung hauptsächlich der Entledigung dient
- sämtliche anderen Gartenabfälle, die einer geordneten Entsorgung bzw. Wiederverwertung (z. B. Bio-Verwertung) zugeführt werden sollten

### Höhe und Aufbau

Die Stöße dürfen maximal vier Meter hoch sein und müssen in Form einer Pyramide mit einem Böschungswinkel von 60 – 70 ° errichtet werden. Turm-Scheiterhaufen sind nicht erlaubt.

### Sicherheitsabstand

- Ein Sicherheitsabstand von mindestens 5m ist einzuhalten.
- Der Veranstalter hat alle Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände gewährleisten.
- Gebäude, Wälder und leicht entzündbare Stoffe müssen mindestens 100 Meter vom Feuer entfernt sein. Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein (§ 3 Verordnung zur Verhütung von Bränden). Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Nach Beendigung des Osterfeuers ist der Ort innerhalb von fünf Kalendertagen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## **Hinweise**

Die Nichteinhaltung der Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis 1.000,-- € geahndet werden kann (Art. 19 Abs. 8 LStVG).

Die Anzeige ist nicht übertragbar und ersetzt keine anderen evtl. erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Einwilligungen öffentlich- oder privatrechtlicher Art.

Der Markt Altomünster haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die in Verbindung mit dem Osterfeuer entstehen.

## **Merkblatt**

### **für das ordnungsgemäße Durchführen bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuern (Johannisfeuer, Bergfeuer, Osterfeuer, Sonnwendfeuer)**

Zur Durchführung bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuer sind folgende Grundsätze unbedingt zu beachten:

1. Brauchtumsfeuer sind eine Woche vorher bei der zuständigen Stadt-, Markt-, Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
2. Das Entzünden und Betreiben eines Brauchtumsfeuers in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“. Es wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich. Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist auch die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.
3. Brauchtumsfeuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslose Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung der vorgesehenen Orte keine bisher unbeeinträchtigten Biotope befinden.
4. Die vorgeschriebenen Mindestentfernungen von brandgefährdeten Gegenständen und sonstigen Brandschutzvorschriften (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden) sind einzuhalten. Sie betragen zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen min. 5 Meter (vom Dachvorsprung ab gemessen) von sonstigen brennbaren Stoffen ebenfalls 5 Meter. Zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Ernteerzeugnisse, Wälder) muss min. 100 Meter Abstand eingehalten werden. Bei einer Entfernung unter 100 Meter von einem Wald ist eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)) erforderlich.
5. Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammbarkeit sind natürliche Materialien, wie z. B. harzreiche Hölzer zu verwenden. Die Verwendung von Altreifen, Kunststoffe, imprägnierte oder behandelte Hölzer (z. B. alte Fenster und Türen) Spanplatten Möbel und Altöl als Brennmaterial ist strengstens untersagt (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
6. Die aus Reisig bestehenden Haufen die beim Brauchtumsfeuer abgebrannt werden sind auch Zufluchtmöglichkeiten für eine große Zahl von Tieren. Es ist verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 20 d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Daher wird empfohlen, die Brennmaterialien erst am Tag des Brauchtumsfeuers zu sammeln und aufzuschichten. Falls vorher schon gesammelt wird muss durch Umschichten des Reisigs unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wildlebenden Tiere betroffen sind.
7. Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Bei Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein.
8. Reste von Brennmaterialien und Abfälle (Flaschen usw.) sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß (z.B. Restmülltonne, Wertstoffcontainer) zu beseitigen (Art. 331 Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

#### Hinweis:

Nach § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt (z. B. verbrennt), lagert oder ablagert. Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach den §§ 326, 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt. Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) einzuhalten, für deren Vollzug die jeweilige Gemeinde zuständig ist.